

Pressemitteilung

Zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über unsere Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung des Richters Christian Dettmar wegen Rechtsbeugung

(3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 5. Juni 2025 – 2 BvR 373/25 – veröffentlicht am 3. Juli 2025)

Mit dem heute veröffentlichten Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts wird dem Anwalt des Beschwerdeführers attestiert, er habe einen Verstoß gegen das Willkürverbot nicht aufgezeigt. Deshalb bewege sich die Verfassungsbeschwerde auf der Ebene, lediglich die falsche Anwendung einfachen Rechts kritisiert zu haben. Dessen Anwendung sei daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen.

Wir haben die Verfassungsbeschwerde veröffentlicht:

https://strate.net/wp-content/uploads/2025/06/VB_25_03_10_mit_Vor-text_geschwaerzt.pdf

Jeder kann sich selber ein Bild davon machen, ob das künstlerische Halbdunkel, in das sowohl das Landgericht Erfurt als auch der 2. Senat des Bundesgerichtshofs den Rechtsbeugungsvorwurf gegen Herrn Dettmar gehüllt haben, durch die Verfassungsbeschwerde aufgehellt wurde oder nicht. Jeder mag sich davon überzeugen, ob hier ein Anwaltsfehler vorliegt oder ob der Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats eine Konzession an das politische Umfeld seiner Entscheidung ist. Die besonnene Stimme des Bundesverfassungsgerichts hat uns in 2021, während des Versuchs einer bloß bürokratischen Bewältigung der Pandemie, gefehlt. Sie fehlt auch jetzt.

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate,

Hamburg, am 3. Juli 2025.